

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 70/2014



Veröffentlicht am: 23.10.2014

Prüfungsordnung für das Hochschulfremdsprachenzertifikat



Aufgrund von §§ 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Ziff. 8. Hochschulgesetz des Landes Sachsen Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 6 Abs. 1 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27.03.2012 (MBL. LSA S. 305) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand und Zweck der Prüfung	2
§ 2 Prüfungsausschuss und Prüfungskommission	3
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen.....	3
§ 4 Meldung und Zulassung	4
§ 5 Umfang und Form der Prüfungen	4
§ 6 Bewertung.....	7
§ 7 Ergebnis und Zertifikat	9
§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Widerspruch	9
§ 9 Wiederholung	10
§ 10 Inkrafttreten	10
Anlagen zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung	11

§ 1

Gegenstand und Zweck der Prüfung

(1) An der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg wird eine hochschulspezifische und hochschuladäquate Fremdsprachenausbildung zum Erwerb des UNICert[®] derzeit in den folgenden Sprachen durchgeführt: Englisch, Spanisch, Französisch, Russisch und Italienisch.

(2) Träger der Fremdsprachenausbildung auf der Grundlage des vom AKS entwickelten UNICert[®]-Systems ist das Sprachenzentrum der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

Angeboten werden vier Niveaustufen, von Kursen für Studierende ohne Vorkenntnisse bis zu solchen für weit fortgeschrittene Lerner¹.

Die Ausbildungsinhalte und -varianten der einzelnen Stufen sind ausführlich in der vom AKS bestätigten Ausbildungsordnung erläutert. Die einzelnen Stufen umfassen 8-12 SWS und orientieren sich im Anspruchsniveau an den Stufen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) des Europarates.

(3) Der erfolgreiche Abschluss bescheinigt dem Lerner

- für die Stufe Basis (Orientierung an GER-Stufe A2/Waystage): eine elementare Kompetenz im mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauch, die eine Kommunikation in einfachen, routinemäßigen Situationen des Alltags zulässt,

¹ Bezeichnungen von Personengruppen sind im Folgenden grundsätzlich im Sinne des generischen Maskulinums gemeint, umfassen also sowohl männliche als auch weibliche Personen.

- für die Stufe I (Orientierung an GER-Stufe B1/Threshold): eine kommunikative und Methodenkompetenz zur Bewältigung ausgewählter, einfacher Alltags- und studienbezogener Situationen,
- für die Stufe II als erste Mobilitätsstufe (Orientierung an GER-Stufe B2/Vantage): die Kompetenz zur Bewältigung von Kommunikationssituationen des Alltags, von ausgewählten Situationen des Studiums und beinhaltet eine erste Ausrichtung auf Wissenschaftsbereiche und berufsbezogene Situationen, besonders Praktika im Ausland,
- für die Stufe III als empfohlene Mobilitätsstufe (Orientierung an GER-Stufe C1/Effective Operational Proficiency): die für einen Auslandsaufenthalt (speziell Studienaufenthalte im Zielsprachenland) besondere sprachliche und interkulturelle Kompetenz,
- für die Stufe IV (Orientierung an GER-Stufe C2/Mastery): die profunde Kenntnis der interkulturellen Gegebenheiten und die Beherrschung der Fremdsprache auf einem Niveau, das dem eines akademisch gebildeten Muttersprachlers nahekommt.

Die vier Ausbildungsstufen haben jeweils eigenständige, jedoch aufeinander aufbauende Ausbildungsprofile, die sich in den Abschlüssen zu den einzelnen Stufen dokumentieren.

Die Abschlüsse aller Stufen werden auf der Basis von Prüfungen vergeben.

§ 2

Prüfungsausschuss und Prüfungskommission

(1) Für die Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfungen ist der Prüfungsausschuss (PA) des Sprachenzentrums der OVGU zuständig. Er entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, sofern keine andere Zuständigkeit vorliegt.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professoren, Juniorprofessoren, Hochschuldozenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens einen Bachelorabschluss in der zu unterrichtenden Sprache oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Für jede zu prüfende Sprache werden Prüfungskommissionen gebildet. Sie bestehen aus dem Prüfer und dem Beisitzer. Der PA kontrolliert die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und die erforderliche Qualität der Prüfungsmaterialien. Die Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die jeweilige Sprache erfolgt im Auftrag des PA durch die Leiter der einzelnen Lehrbereiche.

(4) Der Prüfungsausschuss des Sprachenzentrums gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Das zuständige Prüfungsamt unterstützt die Arbeit des Prüfungsausschusses.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen

(1) Um zur Prüfung für eine Sprachniveaustufe des UNICert[®] zugelassen zu werden, muss der Kandidat:

1. ordentlich immatrikulierter Studierender oder Mitarbeiter der OVGU oder ordentlich immatrikulierter Studierender der Hochschule Magdeburg Stendal sein und

2. ggf. anfallende Sprachkursgebühren gemäß der Gebührenordnung des Sprachenzentrums der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in der jeweils geltenden Fassung in vollem Umfang nachweislich entrichtet haben und

3. regelmäßige (mind. 75 Prozent) und erfolgreiche Teilnahme an den Sprachlehrveranstaltungen der entsprechenden UNICert®-Stufe nachweisen.

(2) Eine Befreiung von der Anwesenheitspflicht (mind. 75 Prozent) ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung darüber trifft der PA.

(3) In Ausnahmefällen können auch Nichtangehörige der Universität nach Maßgabe von freien Plätzen und bei Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 und 3 zur Prüfung zugelassen werden. In der Regel haben sie die entsprechenden vorbereitenden Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Sie können nur in begründeten Ausnahmefällen davon befreit werden. Die Entscheidung darüber trifft der PA.

(4) Quereinsteiger absolvieren vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen einen Test, um ihrem Kenntnisstand gemäß eingestuft zu werden. In den Stufen Basis, I und II ist zumindest die Teilnahme am letzten Kurs der jeweiligen Stufe erforderlich, um an der Prüfung teilnehmen zu können. In den Stufen III und IV müssen jedoch mindestens 50% des Ausbildungsprogramms besucht werden, um die Prüfung ablegen zu können.

§ 4

Meldung und Zulassung

(1) Die Anmeldung für die Gesamtabchlussprüfung einer Niveaustufe/Sprache des UNICert®-Programms erfolgt innerhalb der öffentlich bekannt gegebenen Frist in schriftlicher Form beim Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt. Nach Anmeldung der Prüfung hat der Bewerber ein Jahr Zeit die einzelnen Teile der Prüfung abzuschließen.

(2) Der Bewerber hat bei der Anmeldung den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der entsprechenden UNICert®-Stufe vorzulegen. Außerdem ist eine Erklärung darüber abzugeben, ob schon früher versucht wurde, diese Prüfung abzulegen oder ob sie bereits endgültig nicht bestanden wurde.

(3) Die Zulassung zu UNICert®-Prüfungen wird vom Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt ausgesprochen. Bei Ablehnung einer Zulassung zur Prüfung erhält der Bewerber eine schriftliche Mitteilung unter Angabe der Gründe. Sofern kein abschlägiger Bescheid ergeht, ist die Zulassung gültig.

Prüfungstermine und -orte sowie die Namen der Prüfenden werden innerhalb einer Frist von vier Wochen vor dem Prüfungstermin veröffentlicht.

§ 5

Umfang und Form der Prüfungen

(1) Die Abschlüsse in allen Stufen des UNICert® werden durch Prüfungen erworben.

(2) Die Prüfung besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil.

Es werden die vier Grundfertigkeiten Hörverstehen und Sprechen (mündlicher Teil), Leseverstehen und Schreiben (schriftlicher Teil) entsprechend den Inhalten der Ausbildungsordnung geprüft.

(3) Für die einzelnen Prüfungsteile aller Stufen gelten folgende Regelungen:

(a) Hörverstehen

Die Hörtexte sind zielsprachlichen Quellen zu entnehmen. Die Überprüfung erfolgt an Hand detaillierter Aufgabenstellungen in schriftlicher Form.

(b) Leseverstehen

Die Prüfungstexte müssen authentisch sein. Die Überprüfung erfolgt an Hand konkreter Aufgabenstellungen.

(c) Schreiben

Die Prüfungsaufgaben müssen sich auf die Thematik des Kurses entsprechend der Ausbildungsordnung beziehen und dem Bewerber die Möglichkeit geben, das eigene fremdsprachliche Können adäquat anzuwenden. Es sind Wahlthemen vorzugeben. Ab Stufe III sind mindestens zwei verschiedene Textsorten zu bearbeiten. Bewertet werden Inhalt, sprachliche Korrektheit sowie die stilistische Bewältigung.

(d) Sprechen

Die Thematik der mündlichen Prüfung orientiert sich an den Lehrgangsinhalten entsprechend der Ausbildungsordnung. Die Überprüfung erfolgt als Einzel- oder Gruppenprüfung mit bis zu drei Teilnehmern. Bei Gruppenprüfungen erhöht sich die angegebene Prüfungsdauer entsprechend der Teilnehmerzahl.

Bewertet werden

- inhaltlich angemessenes Agieren und Reagieren
- sprachliche Korrektheit und Verständlichkeit
- Redefluss
- initiatives Verhalten.

Die Teilprüfung Sprechen umfasst einen monologischen und einen dialogischen Teil.

(4) Die Prüfungen werden in der Regel zweimal pro Jahr abgenommen.

(5) Umfang UNICert® Basis

(a) Die schriftliche Prüfung umfasst zwei Klausuren von jeweils 45 Min. Dauer und beinhaltet den Nachweis der Lesefertigkeit und der Schreibfertigkeit mit Überprüfung der Beherrschung morphologischer und syntaktischer Strukturen sowie lexikalischer Kenntnisse

(b) Die mündliche Prüfung dauert mindestens 2 x 10 Min. und beinhaltet zu gleichen Teilen eine rezeptive (Hörverstehen) und eine produktive Aufgabe (Sprechen).

(6) Umfang UNICert® I

(a) Die schriftliche Prüfung umfasst zwei Klausuren von insgesamt 90 Min. Dauer und beinhaltet den Nachweis der Lesefertigkeit (ca. 350 Wörter in 45 Min.) und der Schreibfertigkeit mit Überprüfung der Beherrschung morphologischer und syntaktischer Strukturen sowie lexikalischer Kenntnisse (45 Min.).

(b) Die mündliche Prüfung dauert mindestens 20 Min. und beinhaltet zu gleichen Teilen eine rezeptive (Hörverstehen) und eine produktive Aufgabe (Sprechen).

(7) Umfang UNICert® II

(a) Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Teilen von jeweils 60 Min. Dauer. Teil 1 beinhaltet eine Aufgabe zum Leseverstehen (ca. 450 Wörter in 60 Min.), Teil 2 eine Aufgabe zur schriftlichen Sprachproduktion (60 Min., mindestens 200 Wörter).

(b) Die mündliche Prüfung dauert etwa 30 Min. und umfasst zu gleichen Teilen einen rezeptiven (Hörverstehen) und einen produktiven Teil (Sprechen).

(8) Umfang UNICert® III

(a) Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Klausuren von insgesamt 150 Min. Dauer. Teil 1 beinhaltet eine Aufgabe zum Leseverstehen (ca. 1000 Wörter in 60 Min.), Teil 2 Aufgaben zur schriftlichen Sprachproduktion (90 Min., mindestens 400 Wörter und zwei allgemeinwissenschaftliche oder Fachtextsorten).

Darüber hinaus ist eine schriftliche Hausarbeit anzufertigen. Zur Anfertigung der Hausarbeit werden anspruchsvolle allgemeinsprachliche und fachsprachliche Quellen ausgewählter Themengebiete erfasst und zu einer logisch und zusammenhängend aufgebauten und stilistisch den wissenschaftlichen Gepflogenheiten des Studienfachgebiets angemessenen Darlegung verarbeitet. Der Umfang beläuft sich auf mindestens 1500 Wörter. Die Ausarbeitungszeit beträgt maximal 6 Wochen. Die Bewertung für die Hausarbeit geht zu gleichen Teilen in die Note für die Teilprüfung Schreiben ein.

(b) Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Teilen von je 30 Min. Dauer und beinhaltet einen rezeptiven Teil (Hörverstehen) und einen produktiven Teil (Sprechen).

(9) Umfang UNICert® IV

(a) Die schriftliche Prüfung beträgt insgesamt 255 Minuten und besteht aus 2 Klausuren von jeweils 135 und 120 Minuten Dauer. Klausur 1 beinhaltet Aufgaben zum Leseverstehen (135 Min. Lesetextlänge mindestens 1500 Wörter), Klausur 2 Aufgaben zur schriftlichen Sprachproduktion im Umfang von mindestens 500 Wörtern (120 Min.). Die Themen können allgemein wissenschaftssprachlich oder fachsprachlich ausgerichtet werden. Es sind mindestens 2 Textsorten zu fordern.

Des Weiteren ist eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 4000 Wörtern zu einem wissenschaftlichen Thema einzureichen. Zur Anfertigung der Hausarbeit werden anspruchsvolle, allgemeinsprachliche und fachsprachliche Quellen ausgewählter Themengebiete erfasst und zu einer logisch und zusammenhängend aufgebauten und stilistisch den wissenschaftlichen Gepflogenheiten des Studienfachgebiets angemessenen Veröffentlichung verarbeitet. Ein besonderer Schwerpunkt der Aufgabe besteht darin, den kritischen Umgang mit hochwertigen Quellen durch eine differenzierte Darlegung der wissenschaftlichen Diskussion innerhalb eines ausgewählten Themenfeldes zu belegen. Die Ausarbeitungszeit beträgt sechs Wochen. Die Note geht zu einem Fünftel in die Gesamtnote ein.

(b) Die mündliche Prüfung dauert mindestens 60 Min. Davon entfallen je 30 Minuten auf den rezeptiven Teil (Hörverstehen) und den produktiven Teil (Präsentation).

(9) Bei fachorientierter Ausbildung werden die Prüfungsaufgaben dem thematisierten Fachgebiet entnommen.

(10) Ein- bzw. zweisprachige Wörterbücher in gedruckter Form, wenn nicht auf dem Aufgabenblatt anders ausgewiesen, sind für alle Teilprüfungen zugelassen

(11) Die Zeitangaben zu den einzelnen schriftlichen Prüfungsteilen beinhalten auch die Zeit für das Einlesen. Für mündliche Prüfungen, die sich auf schriftliche Texte oder schriftlich fixierte Aufgaben beziehen, wird eine Vorbereitungszeit von mindestens 10 Minuten gewährt.

§ 6 Bewertung

(1) Die mündliche Prüfung wird von einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungskommission abgenommen, der mindestens zwei Prüfer (bzw. ein Prüfer und ein Beisitzer) angehören. Nach gemeinsamer Beratung entscheiden sie über die Bewertung der Leistung.

(2) Wenn die Bestellung eines zweiten Prüfers bzw. eines Beisitzers die Prüfung in unververtretbarer Weise verzögern würde, kann in Ausnahmefällen von der Bewertung durch eine zweite Person abgesehen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Für die schriftlichen Prüfungsteile kann eine Zweitkorrektur festgelegt werden. Wird eine Leistung mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) bewertet, ist eine Zweitkorrektur erforderlich. Bei der Bewertung einigen sich Erst- und Zweitkorrektor nach Beratung auf das Gesamtergebnis.

(4) Die einzelnen Leistungen werden wie folgt bewertet:

1,0 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7 2,0 2,3	gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
2,7 3,0 3,3	befriedigend	eine durchschnittliche Leistung
3,7 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Weitere Notenstufen sind nicht zulässig.

(5) Alle Prüfungsleistungen gehen gleichwertig und ohne vorherige Rundung in die Noten für die schriftlichen bzw. mündlichen Leistungen ein. Das Gesamtprädikat ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der schriftlichen und mündlichen Noten, wie nachstehend angegeben.

1,0 bis 1,5	Note 1	Sehr gut
1,6 bis 2,5	Note 2	Gut

2,6 bis 3,5	Note 3	Befriedigend
3,6 bis 4.0	Note 4	Ausreichend
5,0	Note 5	Nicht ausreichend

Das arithmetische Mittel wird ungerundet auf eine Dezimalstelle nach dem Komma bestimmt.

(6) Zum Nachweis des Prüfungsverlaufs wird ein Protokoll geführt. Es enthält

- die persönlichen Daten des Kandidaten (Name, Vorname, Geburtsdatum, -ort)
- die Themen der Prüfungen
- die Namen und Unterschriften der Prüfer
- die Daten, an denen die einzelnen Prüfungen abgelegt wurden
- die Noten der Prüfungsteile
- die Gesamtnote mit Prädikat sowie
- bei fachlicher Spezialisierung entsprechende Vermerke.

(7) Auf Antrag können Prüfungsleistungen, die im Rahmen anderer Universitätsprüfungen erbracht worden sind, in angemessenem Umfang anerkannt werden. Der Antrag ist der Anmeldung zur Prüfung beizufügen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

An anderen Hochschulen des UNICert®-Verbundes abgelegte UNICert®-Prüfungen werden automatisch anerkannt.

(8) Behinderten Studierenden kann Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Zu diesem Zweck können auch Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder durch die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Behindert ist, wer wegen einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Hochschule kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgt. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim PA zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(9) Die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den PA gerichteten Antrag, ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

§ 7

Ergebnis, Zertifikat und Einsichtnahme in die Prüfungsakte

(1) Die Prüfung zum Erwerb einer UNICert®-Stufe ist bestanden, wenn alle Teilnoten mit mindestens 4,0 bewertet wurden.

(2) Die Prüfungsergebnisse sind den Kandidaten durch Veröffentlichung bis zum Beginn des neuen Semesters bekannt zu machen.

(3) Dem Studierenden wird bis ein Jahr nach Abschluss der Prüfung Einsicht in die Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist beim PA über das Prüfungsamt des Sprachenzentrums zu stellen. Der Vorsitzende des PA bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. In einem Zeitraum von bis zu vier Wochen nach Beginn des folgenden Semesters hat der Kandidat das Recht auf Einsichtnahme in die eigenen schriftlichen Prüfungsarbeiten und deren Bewertung.

(4) Über die bestandene Prüfung wird ein Zertifikat mit mehrsprachigen Erläuterungen, die auf den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) verweisen, ausgestellt.

Das Zertifikat enthält neben den Daten des Kandidaten die gewählte Fremdsprache, die Niveaustufe, die gewählte Fachorientierung, falls gegeben, und die Noten der schriftlichen (einschließlich der Hausarbeit) und mündlichen Prüfungsleistung sowie Angaben zur Form der Prüfung und eine Beschreibung der Leistungsstufe. Die Gesamtnote wird als Prädikat sowie als Notendurchschnitt bis auf eine Stelle nach dem Komma ausgewiesen, wie in § 6 festgelegt.

Das Zertifikat wird vom Leiter des Sprachenzentrums und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. seinem Stellvertreter unterzeichnet.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Widerspruch

(1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne hinreichende Entschuldigung nicht erscheint, von einer Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt oder Prüfungen ohne triftige Gründe abbricht.

(2) Für Versäumnis, Abbruch oder Rücktritt geltend gemachte Gründe sind in schriftlicher Form dem Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt unverzüglich mitzuteilen. Ein Prüfungsrücktritt kann bis zwei Wochen vor der/den betreffenden Prüfung(en) beim Prüfungsausschuss schriftlich beantragt werden. Diese Anträge werden vom Prüfungsausschuss auf ihre Gültigkeit geprüft und es ergeht ein Bescheid über das Prüfungsamt. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe als triftig anerkannt, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Sie wird zum nächsten Termin abgelegt werden. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). Die Feststellung des Täuschungsversuchs wird von dem jeweiligen Prüfer oder der aufsichtführenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der prüfenden oder aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0); die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfungskommission den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen am SPRZ ausschließen.

(4) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während einer Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich geltend gemacht werden. (2) gilt insoweit entsprechend.

(5) Alle Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden und einen belastenden Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und gemäß § 41 VwVfG LSA bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim PA des Sprachenzentrums der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, Universitätsplatz 2, 39106 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

(6) Über den Widerspruch entscheidet der PA. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der PA den Widerspruch dem betreffenden Prüfer oder den betreffenden Prüfenden zur Überprüfung zu. Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so ist das Widerspruchsverfahren beendet. Andernfalls überprüft der PA die Entscheidung nur darauf, ob:

- das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde
- die/der Prüfende von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist
- allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet wurden
- sich die/der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

§ 9 Wiederholung

(1) Für Prüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, bestehen zwei Wiederholungsmöglichkeiten.

(2) Die Wiederholung einer oder mehrerer nicht bestandener Teilprüfungen findet in der Regel im nächsten Prüfungszeitraum statt, kann aber auf Antrag als Ausnahmeregelung frühestens nach 6 Wochen erfolgen. Sie muss spätestens innerhalb eines Jahres nach der nicht bestandenen Prüfung erfolgt sein.

(3) Die Anmeldung zur ersten Wiederholungsprüfung erfolgt automatisch. Über Fristverlängerungen in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der PA.

(4) Die zweite Wiederholung einer oder mehrerer nicht bestandener Teilprüfungen ist nur auf schriftlichen Antrag beim PA möglich.

(5) Bereits bestandene Prüfungsteile behalten ihre Gültigkeit und werden angerechnet.

(6) Die freiwillige Wiederholung bestandener Prüfungsteile ist nicht möglich.

(7) Ohne erfolgreiches Ablegen aller Prüfungsteile ist die Teilnahme an der Prüfung einer höheren Sprachniveaustufe nicht zulässig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft. Sie ist Teil der Ausbil-

dungsordnung. Ausgefertigt auf Beschluss des Senates der Otto-von-Guericke-Universität
Magdeburg vom 17.09.2014.

Magdeburg, 14.10.2014

Prof. Dr.-Ing. J. Strackeljan
Rektor
Der Otto-von-Guericke-Universität

Anlagen zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Anlage 1

Das Sprachenzentrum der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg ist für die Vergabe von UNlcert®-Zertifikaten für folgende Sprachen, Stufen und Wissenschaftsorientierungen akkreditiert:

Englisch	UNlcert® I – IV
Spanisch	UNlcert® I – III
Französisch	UNlcert® I – III
Russisch	UNlcert® Basis, I – III
Italienisch	UNlcert® I – III

Wissenschaftsorientierungen:

Ab UNlcert® III können folgende Wissenschaftsorientierungen angeboten werden:

<i>Allgemeine Wissenschaftssprache</i>	Spanisch III, Italienisch III, Französisch III, Russisch III, Englisch III & IV
<i>Wirtschaftswissenschaft</i>	Französisch III, Englisch III & IV
<i>Ingenieurwissenschaften</i>	Englisch III
<i>Medizin</i>	Englisch III
<i>Geisteswissenschaften</i>	Englisch III & IV
<i>Geistes- und Sozialwissenschaften</i>	Französisch III, Englisch III & IV
<i>Geisteswissenschaften/Bildungswissenschaft</i>	Englisch III
<i>Psychologie</i>	Englisch III

Bei Bedarf werden weitere Spezialisierungen hinzugefügt.